

Liegt dem Minister  
zur Genehmigung vor.

Vorläufige Verfassung  
der Bergakademie Clausthal

(Fassung vom 19. Februar 1952 - Konzilbeschuß)

- - -

I. Aufgabe, Wesen und Gliederung der Hochschule.

§ 1

Die Bergakademie Clausthal - gegründet im Jahre 1775 - hat als Technische Hochschule für Bergbau und Hüttenwesen die Aufgabe, in innerer Verbundenheit mit den lebendigen Kräften der Heimat die Wissenschaft in Forschung und Lehre zu fördern. Sie hat der akademischen Jugend für ihren erwählten Beruf eine wissenschaftliche Ausbildung zu vermitteln und als Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden, die im Geiste der Wahrheit verbunden sind, die allgemeine Bildung und den sittlichen Charakter der akademischen Jugend zu fördern, um deren verantwortungsvolle Mitarbeit an Staat und Kultur zum Wohle des Volksganzen zu sichern.

§ 2

Die Bergakademie Clausthal ist eine Veranstaltung des Staates und hat zugleich nach Maßgabe der Gesetze die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Dienstes. Sie führt ein eigenes Siegel und bedient sich dessen in öffentlichen Ausfertigungen. Die Fakultäten und Institute führen daneben ihre besonderen Siegel.

§ 3

Die Hochschule verwaltet ihre Angelegenheiten durch die akademischen Behörden selbständig. Die Hochschule untersteht verwaltungsmäßig der Staatsregierung des Landes Niedersachsen.

§ 4

Zur Hochschule gehören:

1. die Gesamtheit der Hochschullehrer,
2. die beamteten und nicht-beamteten Assistenten,
3. die bei der Hochschule eingetragenen Studenten,
4. die Ehrendoktoren und die Ehrenbürger,
5. die bei der Hochschule und ihren Einrichtungen tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

§ 5

Die akademischen Behörden sind Rektor und Senat, das Konzil, die Engeren und die Weiteren Fakultäten.

§ 6

Die Hochschule umfaßt die Fakultät für Natur- und Geisteswissenschaften und die Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen.

II.

-----

## II. Die Hochschullehrer.

### § 7

Den Lehrkörper im engeren Sinne bilden.

1. die planmäßigen (ordentlichen und außerordentlichen) Professoren,
2. die außerplanmäßigen Professoren,
3. die Privatdozenten, die an der Bergakademie eine Lehrtätigkeit von mindestens 4 Semestern ausgeübt haben und hauptamtlich an der Hochschule tätig sind.

Zur Gesamtheit der Hochschullehrer gehören ferner:

4. die entpflichteten planmäßigen Professoren,
5. die Honorarprofessoren,
6. die Privatdozenten, soweit sie nicht dem Lehrkörper im engeren Sinne angehören,
7. die Lehrbeauftragten,
8. die Lektoren,
9. der akademische Turn- und Sportlehrer.

### § 8

Die Lehrer der Hochschule sind verpflichtet, die Hochschule und ihre Aufgaben nach Kräften zu fördern, insbesondere der Wissenschaft in Forschung und Lehre zu dienen und sich an der Verwaltung nach bestem Können zu beteiligen.

Als Mitglieder akademischer Behörden sind sie zur Verschwiegenheit in allen amtlichen Angelegenheiten verpflichtet.

Die Mitglieder des Lehrkörpers (bis einschl. 6./§ 7) sind berechtigt, bei feierlichen Anlässen Amtstracht anzulegen. Diese besteht aus Barett und Talar; der Talar ist von schwarzem Tuch, seine Hals- und Ärmelaufschläge sowie das Barett sind von grünem Sammet.

### § 9

Die planmäßigen Professoren werden auf Vorschlag des Niedersächsischen Kultusministers vom Niedersächsischen Staatsministerium ernannt.

Alle Ernennungen durch das Staatsministerium oder den Kultusminister setzen den Antrag der zuständigen Fakultät und die Begutachtung des Senats voraus.

### § 10

Jeder neu ernannte planmäßige Professor wird vom Rektor in einer Sitzung des Konzils in den Lehrkörper der Hochschule eingeführt.

Wenn er vorher nicht als Beamter im Niedersächsischen Staatsdienst gestanden hat, wird er vom Rektor beim Amtseintritt nach den für unmittelbare Staatsbeamte bestehenden Vorschriften vereidigt.

### § 11

Die Folgeordnung der ordentlichen Professoren untereinander richtet sich nach dem Datum ihrer ersten Ernennung zum ordentlichen Professor an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

schule, bei Ernennung vom gleichen Tage nach dem Lebensalter. Dem Minister bleibt es vorbehalten, in besonderen Fällen Professoren mit Rücksicht auf ihre frühere Tätigkeit eine höhere Stelle in der Folgeordnung anzuweisen.

Die außerordentlichen Professoren stehen in der Folgeordnung hinter den ordentlichen Professoren. Für sie gilt Absatz 1 entsprechend.

#### § 12

Die planmäßigen Professoren unterliegen der Residenzpflicht. Während des Semesters haben sie - abgesehen von Krankheitsfällen - bei einer Unterbrechung ihrer Tätigkeit von mehr als 3 Tagen dem Rektor und dem Dekan Mitteilung zu machen. Bei einer Unterbrechung von mehr als 3 Wochen ist Urlaub beim Minister zu beantragen; auch ist von dem Urlaub der Dekan zu unterrichten.

Während der vorlesungsfreien Zeit sind die Mitglieder des engeren Lehrkörpers in ihrem Urlaub nicht beschränkt. Die akademischen Behörden müssen jedoch über den Aufenthalt ihrer Mitglieder unterrichtet werden, falls diese länger als 14 Tage vom Hochschulort abwesend sind.

#### § 13

Die planmäßigen Professoren sind berechtigt, über alle zum wissenschaftlichen Gebiet der Hochschule gehörenden Fächer Vorlesungen zu halten; sie sind verpflichtet, ihr Lehramt in Vorlesungen, Übungen und Forschung angemessen wahrzunehmen und -unbeschadet weitergehender besonders festgesetzter Verpflichtungen- in jedem Semester mindestens eine private, alle 2 Jahre eine öffentliche Vorlesung zu halten. Ein ausschließliches Recht auf alleinige Vertretung eines bestimmten Faches wird dadurch nicht begründet.

Zu Vorlesungen, die ausschließlich dem Lehrgebiet der anderen Fakultät angehören, bedarf es des Einverständnisses dieser Fakultät.

#### § 14

Die planmäßigen Professoren bedürfen zur Übernahme solcher Nebenämter und solcher mit Vergütung verbundenen Nebenbeschäftigungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes nicht unmittelbar zusammenhängen, der Genehmigung des Ministers.

#### § 15

Die planmäßigen Professoren werden nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Belassung ihres Gehaltes von den amtlichen Verpflichtungen entbunden. Sie behalten nach ihrer Entpflichtung das Recht zu lesen und an den Sitzungen der Weiteren Fakultät sowie des Konzils mit beratender Stimme teilzunehmen.

Zum Senat, zur Engeren Fakultät oder zu Senats- und Fakultätsausschüssen können die entpflichteten Professoren weder wählen noch gewählt werden. Mit der Entpflichtung erlischt ihre Mitgliedschaft.

Bei  
-----

Bei ausdrücklicher Beauftragung mit der Verwaltung eines Lehrstuhls haben die von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen planmäßigen Professoren für die Dauer des Auftrages innerhalb der Engeren Fakultät und im Konzil die gleichen Rechte wie die nichtentpflichteten planmäßigen Professoren.

#### § 16

Zu Honorarprofessoren können vom Minister auf Antrag der Engeren Fakultät Wissenschaftler ernannt werden, wenn sie nicht dem Lehrkörper der Hochschule im engeren Sinne nach § 7 angehören, wenn sie nach ihren wissenschaftlichen Leistungen zur Mitarbeit an den Aufgaben der Fakultät in Unterricht und Forschung geeignet sind und den Anforderungen entsprechen, die an die Inhaber akademischer Lehrstühle gestellt werden.

Die Honorarprofessoren haben das Recht, über die zu ihrem wissenschaftlichen Gebiet gehörenden Fächer Vorlesungen und Übungen zu halten und können durch besondere Lehraufträge verpflichtet werden.

Honorarprofessoren kann die Berechtigung zum Abhalten von Vorlesungen und Übungen auf Antrag der Fakultät vom Niedersächsischen Kultusminister entzogen werden, wenn sie länger als 4 Semester hintereinander von dem Recht, Vorlesungen oder Übungen abzuhalten, keinen Gebrauch gemacht haben.

Die Rechte eines Honorarprofessors sowie ein ihm etwa erteilter Lehrauftrag können im Einvernehmen mit der Fakultät vom Minister wieder entzogen werden, wenn der Honorarprofessor durch sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das seine Stellung erfordert, gröblich verletzt.

Die Folgeordnung der Honorarprofessoren untereinander richtet sich nach dem Zeitpunkt ihrer Ernennung. § 11 findet sinngemäße Anwendung.

#### § 17

Zu außerplanmäßigen Professoren können vom Minister frühestens 5 Jahre nach erfolgter Habilitation auf Antrag der Engeren Fakultät Privatdozenten ernannt werden, die sich in Lehre und Forschung bewährt haben und den Anforderungen entsprechen, die an die Inhaber akademischer Lehrstühle gestellt werden. Durch die Ernennung erwerben sie keinen Anspruch an den Staat; insbesondere keine Anwartschaft auf Übertragung eines planmäßigen Lehrstuhls. Für ihre Vereidigung gilt § 10 Satz 2 entsprechend.

Die außerplanmäßigen Professoren haben das Recht, im Rahmen der ihnen erteilten *venia legendi* Vorlesungen und Übungen zu halten. Die Folgeordnung der außerplanmäßigen Professoren untereinander richtet sich nach dem Tag ihrer Ernennung. Die *venia legendi* kann durch die Fakultät jederzeit erweitert werden. § 11 findet sinngemäße Anwendung.

#### § 18

Die Zulassung als Privatdozent erfolgt durch die Habilitation. § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 sind auf Privatdozenten entsprechend anzuwenden.

Die Folgeordnung der Privatdozenten untereinander richtet sich nach dem Tage der Habilitation, bei mehreren am gleichen Tage habilitierten Privatdozenten nach dem Lebensalter.

#### § 19

§ 19

Für eine Unterbrechung der Vorlesungstätigkeit von hauptamtlich an der Hochschule tätigen außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten über 1 Woche hinaus ist die Zustimmung der Fakultät notwendig.

Für einen ständigen Wohnsitz außerhalb des Hochschulortes bedarf ein hauptamtlich an der Bergakademie tätiger außerplanmäßiger Professor oder Privatdozent der Genehmigung der Fakultät.

§ 20

Die außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten sind zu Vorlesungen und Übungen für ein bestimmtes Gebiet verpflichtet, wenn sie einen Lehrauftrag dafür erhalten haben.

Für ihre Beurlaubung gilt dann § 12 entsprechend.

§ 21

Die *venia legendi* erlischt durch Verzicht oder durch Entziehung auf Grund der jeweils geltenden Disziplinarvorschriften. Die Ausübung der *venia legendi* ruht, wenn ihr Inhaber wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, seiner Lehrtätigkeit ordnungsmäßig nachzukommen. Ob die Voraussetzungen für das Ruhen der *venia legendi* vorhanden sind, entscheidet der Minister nach Anhörung der Fakultät. Eine Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit bedarf in solchem Falle der Zustimmung des Ministers.

§ 22

Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten unterliegen bezüglich der Wahlberechtigung und Wählbarkeit den für die planmäßigen Professoren geltenden Bestimmungen über die Altersgrenze.

§ 23

Zur Ergänzung von Lehre und Forschung können außerhalb der Hochschule stehende Persönlichkeiten vom Senat auf Antrag der Fakultät einen Lehrauftrag oder ein Lektorat erhalten.

Sie werden nach denselben Bestimmungen beurlaubt, wie die außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten, die einen Lehrauftrag haben.

Wenn die Lektoren innerhalb eines Fachgebietes wirken, für das ein Professor bestellt ist, haben sie ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit diesem einzurichten.

§ 24

Der akademische Turn- und Sportlehrer wird auf Vorschlag des Senats vom Minister ernannt.

### III. Der Rektor.

#### § 25

Der Rektor steht an der Spitze der akademischen Selbstverwaltung. Er repräsentiert die Hochschule bei feierlichen Anlässen.

#### § 26

Der Rektor wird alle 2 Jahre im Laufe des Novembers vom Konzil aus der Mitte der ordentlichen Professoren gewählt, wobei eine unmittelbare Wiederwahl vermieden werden soll. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Minister.

#### § 27

Die Wahl des neuen Rektors erfolgt unter Leitung des im Amte befindlichen Rektors; sie ist geheim und geschieht durch Stimmzettel. Jeder Wahlberechtigte hat die Pflicht zur Wahl zu erscheinen. An der Abstimmung nehmen nur die anwesenden Mitglieder des Konzils teil. Das Wahlergebnis wird vom Rektor festgestellt und verlesen.

Wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Wird beim ersten Wahlgang eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet, bis eine absolute Mehrheit erreicht ist, eine engere Wahl in der Art statt, daß bei jedem weiteren Wahlgang derjenige, der die wenigstens Stimmen hat, ausscheidet. Entfällt die niedrigste Stimmenzahl auf mehrere Namen, so wird durch eine Zwischenwahl entschieden, wer im folgenden Wahlgang ausscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Über die Wahlbehandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist bei Nachsuchen der Bestätigung des Gewählten dem Minister einzureichen.

#### § 28

Annahme der Wahl ist Pflicht. Diese Pflicht ruht während der einer Amtsperiode folgenden 4 Jahre, sie entfällt, wenn Gründe geltend gemacht werden können, die von der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten als triftig anerkannt werden. Bei Nichtanerkennung der Gründe ist Beschwerde an den Minister zulässig. Werden die Gründe für Ablehnung der Wahl anerkannt, so wird sofort zu einer Neuwahl geschritten. Bei Abwesenheit des Gewählten gelten die gleichen Bestimmungen innerhalb einer festzusetzenden Frist.

Wird die Bestätigung des Gewählten versagt, so erfolgt unverzüglich eine Neuwahl. Eine Wiederwahl des Nichtbestätigten ist dann unzulässig. Das Beschwerderecht an den Minister bleibt hierbei unberührt. Ist der neugewählte Rektor zu Beginn der Amtszeit noch nicht bestätigt, so führt der bisherige Rektor die Amtsgeschäfte fort.

#### § 29

Die Amtszeit des Rektors beginnt am 1. April und endet am gleichen Tage des übernächsten Jahres.

#### § 30

§ 30

Der Rektor hat eine Unterbrechung seiner Amtstätigkeit von mehr als 14 Tagen dem Minister anzuzeigen.

§ 31

Ist der Rektor verhindert, seine Geschäfte wahrzunehmen oder ortsabwesend, so hat er seinen Amtsvorgänger als Prorektor - nötigenfalls einen der weiteren Amtsvorgänger - mit seiner Stellvertretung zu beauftragen. Hat der Amtsvorgänger das Amt des Rektors vor Ablauf seiner Amtszeit niedergelegt oder ist er inzwischen von seinen amtlichen Verpflichtungen als ordentlicher Professor entbunden, so scheidet er auch für die Vertretung des Rektors aus.

Wird das Rektorat vor Ablauf der Rektoratszeit erledigt, so übernimmt, sofern der Rest der Amtsdauer 3 Monate nicht übersteigt, der Prorektor das Rektorat und tritt in die mit dem Rektorat verbundenen Rechte und Pflichten ein. Beträgt der Rest der Amtsdauer mehr als 3 Monate, so erfolgt Neuwahl für den Rest der Zeit.

Der Erledigung des Rektorats steht gleich, wenn dem gewählten Rektor die Ausübung seines Amtes länger als 6 Monate unmöglich ist.

§ 32

Mit dem Amte des Rektors ist die Anrede „Magnifizienz“ verbunden. Der Rektor trägt bei feierlichen Anlässen die vorgeschriebene Amtstracht und eine goldene Amtskette oder die Amtskette allein.

§ 33

Der bisherige Rektor übergibt dem neuen Rektor das Amt in einer Sitzung des Konzils. Der neue Rektor hat den Amtseid in einem vom Minister genehmigten Wortlaut zu leisten.

§ 34

Der Rektor vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich. Zusammen mit dem Senat wacht er über die Interessen der Hochschule, insbesondere über die Beachtung der Verfassung und sonstigen Ordnungen und Vorschriften.

Der Rektor lenkt die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Hochschulorganen übertragen sind, er leitet die Geschäfte, Wahlen und Verhandlungen des Senats und des Konzils sowie der akademischen Vollversammlung. Er ist ferner der Vorsitzende sämtlicher ständigen sowie der zu besonderen Zwecken zeitweilig eingesetzten Ausschüsse, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Mitglied des Lehrkörpers mit dem Vorsitz betraut wird. Er beruft die genannten Organe ein, bereitet die Tagesordnung vor und sorgt für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse.

Der Rektor hat alle an die Hochschule oder den Senat eingehenden Schriftstücke in der zuständigen Versammlung zum Vortrag zu bringen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören. Alle Verfügungen und Schreiben, die bloß zur Vorbereitung der sachlichen Entscheidung dienen sowie alle Angelegenheiten, deren Entscheidung sich zweifelsfrei aus geltenden Vorschriften oder Be-

schlüssen  
-----

schlüssen der zuständigen Organe ergibt, kann er selbst erledigen. Im übrigen hat er vor wichtigen Entscheidungen mit dem Senat Fühlung zu nehmen. In Fällen, die keinen Aufschub zulassen, ist der Rektor befugt, selbständig Maßregeln zu treffen. Er hat jedoch sobald wie möglich dem zuständigen Organ darüber Rechenschaft zu geben.

Alle vom Senat gefaßten Entscheidungen, Beschlüsse, Berichte und wichtige Veröffentlichungen zeichnet er mit der Unterschrift "Rektor und Senat der Bergakademie" und mit seinem Namen, die übrigen Schriftstücke mit der Unterschrift "Der Rektor der Bergakademie" und seinem Namen.

Der Rektor immatrikuliert die Studenten und übt die Disziplinar-gewalt über sie nach Maßgabe der geltenden Vorschriften aus.

Der Rektor ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der für die Zwecke der Hochschule überwiesenen Mittel sowie für die Einhaltung der durch den Haushaltsplan vorgeschriebenen Grenzen verantwortlich. Soweit Mitgliedern des Lehrkörpers die Verwendung der für ihre Institute oder für besondere Zwecke überwiesenen Mittel überlassen ist, tragen diese die Verantwortung (§ 64).

Der Rektor ist unbeschadet der Bestimmungen des § 63 der Dienst-vorgesetzte der Assistenten sowie der mittleren und unteren Beamten, Angestellten und Arbeiter der Bergakademie.

#### IV. Der Senat.

##### § 35

Der Senat besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen, zwei Wahlsekatoren sowie dem Rektor designatus vom Zeitpunkt seiner Wahl ab. Der Rektor kann jedes Mitglied des Lehrkörpers mit beratender Stimme für einzelne Gegenstände zuziehen.

Zu der Besprechung von Gegenständen, die für die Studentenschaft oder die vom Betriebsrat vertretenen Angehörigen der Bergakademie von Bedeutung sind, sollen Vertreter der Studenten oder des Betriebsrates mit beratender Stimme zugezogen werden.

##### § 36

Die Wahlsekatoren werden rechtzeitig für die Rektoratsperiode vom Konzil gewählt, und zwar ein Senator aus dem Kreis der planmäßigen Professoren und ein Senator aus dem Kreis der außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten. Sie sind so auszuwählen, daß die beiden Fakultäten (ohne Berücksichtigung des Rektors designatus) mit gleicher Stimmenzahl im Senat vertreten sind.

Für jeden Wahlsektor ist zugleich ein Ersatzmann zu wählen, der bei unvermeidbarer Behinderung des Wahlsektors für diesen eintritt. Für die Wahlen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 27 und 42 Abs. 3. Die Wiederwahl von Wahlsekatoren soll möglichst vermieden werden. Die Wahlsekatoren treten ihr Amt am 1. April an.

##### § 37

Scheidet ein Wahlsektor innerhalb der Wahlperiode aus, so tritt sein Ersatzmann an seine Stelle, ohne daß es einer weiteren Neu-

wahl

-----



wahl bedarf. Nur wenn ein Wahlsektor und Ersatzmann zugleich ausscheiden, ist eine Neuwahl für diese beiden Stellen für den Rest der Wahlperiode erforderlich.

Die Wahl zum Wahlsektor kann aus dringenden Gründen abgelehnt werden. Über die Zulänglichkeit eines Grundes entscheidet die Wahlversammlung, gegen deren Beschluß Beschwerde an den Minister zulässig ist.

### § 38

Alle Senatoren haben die Gesamtinteressen der Hochschule wahrzunehmen, an Aufträge sind sie nicht gebunden.

Das Erscheinen in ordnungsmäßig anberaumten Senatssitzungen ist für die Mitglieder Amtspflicht. Bei unvermeidbarer Behinderung hat ein Dekan seinen Prodekan, ein Wahlsektor seinen Ersatzmann rechtzeitig zu verständigen.

### § 39

Der Senat ist für die Richtung der Entwicklung der Hochschule verantwortlich. Er beschließt über alle die Hochschule angehenden Angelegenheiten, soweit sie nicht der Zuständigkeit der Fakultäten oder des Konzils unterliegen.

Der Senat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Beratung des Haushaltsplanes, insbesondere die Beantragung der für die Hochschule erforderlichen Mittel beim Minister und die Verteilung der verfügbaren Mittel. Bei Änderung des Verteilungsschlüssels der Lehrmittel auf die einzelnen Institute sind die Institutsdirektoren zu hören.
2. Die Überwachung der Hochschulverwaltung.
3. Die Verwaltung des eigenen Vermögens der Hochschule.
4. Entgegennahme von Berichten des Rektors über alle wesentlichen Vorgänge.
5. Die Begutachtung von Berufungsvorschlägen der Fakultäten und Anträgen auf Ernennung von Honorarprofessoren.
6. Stellungnahme zu Ehrenpromotionen.
7. Erteilung der Lehraufträge und Lektorate.
8. Vorschläge an das Konzil zur Ernennung von Ehrenbürgern.
9. Stellungnahme zur Einstellung von Beamten und Angestellten der Hochschulverwaltung.
10. Vorschläge für die Bestellung des Turn- und Sportlehrers.
11. Die Anerkennung studentischer Vereinigungen.
12. Beratung über die Verteilung der für Bau- und Reparaturzwecke zur Verfügung stehenden Mittel.
13. Verfügung über die Räume der Hochschule unbeschadet der Rechte der Institutsdirektoren.
14. Verfügung über die staatseigenen Wohnungen.
15. Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb der Dozentschaft.
16. Festlegung der Zeittafel für das Semester.
17. Aufstellung des Programms für akademische Feiern.

Der Senat versammelt sich auf Einladung des Rektors nach Bedarf, während des Semesters jedoch mindestens einmal im Monat. Auf schriftliches Verlangen von 3 Mitgliedern ist der Rektor verpflichtet, eine Sitzung anzuberaumen. Die Einladung erfolgt schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung.

Jedes Mitglied kann 24 Stunden vor der Sitzung die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangen. Über Gegenstände, die erst nach der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, kann ein Beschluß nicht gefaßt werden, wenn Widerspruch erhoben wird; es sei denn, daß der Rektor die Beschlußfassung fordert und  $2/3$  der anwesenden Mitglieder ihm zustimmen.

Der Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In der Abstimmung ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen ausschlaggebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rektors.

An Verhandlungen und Abstimmungen, die das persönliche Interesse eines Mitgliedes oder seiner Angehörigen betreffen, nimmt dieses Mitglied nicht teil.

Über die Verhandlungen des Senats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Rektor und von dem durch den Senat zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Senatsmitglied kann verlangen, daß seine von dem gefaßten Beschluß abweichende Meinung in der Niederschrift erwähnt wird.

Die Beschlußfassung kann nach Ermessen des Rektors außerhalb der Sitzung durch Umlauf schriftlich herbeigeführt werden, sofern nicht 2 Mitglieder Einspruch erheben.

Abwesende sind an die gefaßten Beschlüsse gebunden.

Jedem Mitglied des Senats muß auf Verlangen Einsicht in die Akten gewährt werden.

#### V. Die Fakultäten.

##### § 40

Die Fakultäten bestehen aus den ihrem Wissenschaftsbereich angehörenden Lehrkräften und den bei ihnen eingeschriebenen Studenten.

##### § 41

Die Fakultätsangelegenheiten werden durch die Engere Fakultät verwaltet. Diese umfaßt die planmäßigen Professoren und die zugewählten Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten sowie gemäß § 15, Abs.3, diejenigen, von den amtlichen Verpflichtungen entbundenen planmäßigen Professoren, die mit der Vertretung eines Lehrstuhls beauftragt sind. Daneben besteht für besondere Aufgaben die Weitere Fakultät, die sich aus den planmäßigen Professoren, den emeritierten planmäßigen Professoren, den Honorarprofessoren und den außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten zusammensetzt.

##### § 42

Honorarprofessoren können durch die Engere Fakultät mit vierfünftel Mehrheit zugewählt werden.

Die  
-----

Die außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten einer Fakultät entsenden aus ihrem Kreis, wenn dieser 2 bis 5 Mitglieder umfaßt, einen, bei 6 bis 10 Mitgliedern zwei, bei mehr als 10 Mitgliedern drei Vertreter für den Zeitraum von 2 Jahren in die Engere Fakultät.

Für den Fall, daß außerplanmäßige Professoren in der Fakultät vorhanden sind, muß bei 2 oder 3 Vertretern wenigstens einer von ihnen ein außerplanmäßiger Professor sein.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten, die mindestens 4 Semester Vorlesungen an der Bergakademie gehalten haben. Lehrkräfte, die einen Hauptberuf außerhalb der Hochschule ausüben, können nicht als Vertreter gewählt werden.

Für jeden in die Engere Fakultät gewählten Vertreter der außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten ist ein Ersatzmann zu wählen, der ihn bei unvermeidbarer Behinderung vertritt.

Scheidet ein Vertreter der außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten oder ein Ersatzmann innerhalb der Wahlperiode aus der Engeren Fakultät aus, so muß eine Neuwahl für die freigewordene Stelle erfolgen.

Die Zahl der nichtordinariern in der Engeren Fakultät muß kleiner als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Engeren Fakultät sein.

#### § 43

Die Wahl der Vertreter der außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten sowie ihrer Ersatzmänner findet alle 2 Jahre im Laufe des Wintersemesters in einer Wahlversammlung der außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten der betreffenden Fakultät auf Einladung und unter Leitung des Dekans oder eines von ihm Beauftragten statt. Eine unmittelbare Wiederwahl soll möglichst vermieden werden.

Die Wahl jedes Vertreters und seines Ersatzmannes erfolgt je in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Im übrigen gilt für das Wahlverfahren § 27 sinngemäß.

Die zugewählten Vertreter der außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten und ihrer Ersatzmänner treten ihr Amt am 1. April an.

#### § 44

Die in die Engere Fakultät gewählten außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten sind bei Eintritt in die Fakultät für die Dauer ihrer Fakultätszugehörigkeit durch Handschlag auf ihr Amt zu verpflichten. Sie haben in der Engeren Fakultät dieselben Rechte und Pflichten wie die planmäßigen Professoren; insbesondere haben auch sie die Interessen der Fakultät wahrzunehmen und sind bei der Beratung und Beschlußfassung über Berufungen, Beförderungen, Habilitationen, Erteilung von Lehraufträgen sowie in allen anderen Fakultätsangelegenheiten stimmberechtigt. An Aufträge sind sie nicht gebunden.

§ 45

Die Engere Fakultät kann auch andere Dozenten ihrer Fakultät oder der anderen Fakultät bei Erledigung von Fakultätsangelegenheiten zu einzelnen Sitzungen mit beratender Stimme zuziehen.

§ 46

Die Engere Fakultät ist verpflichtet, den Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten auf ihren Wunsch Gelegenheit zu geben, sich vor ihr in ihren eigenen Angelegenheiten zu äußern.

§ 47

Den Vorsitz in der Engeren und Weiteren Fakultät führt der Dekan. Der Dekan wird vor Ende der Amtszeit des bisherigen Dekans von der Engeren Fakultät aus den ihr angehörenden planmäßigen Professoren auf 2 Jahre gewählt, wobei eine unmittelbare Wiederwahl vermieden werden soll. Es darf niemand Rektor oder Prorektor und zugleich Dekan sein. Das Wahlverfahren entspricht dem bei der Wahl des Rektors (vgl. § 27).

§ 48

Ist der Dekan an der Wahrnehmung seiner Geschäfte verhindert, so liegt die Stellvertretung seinem Amtsvorgänger als Prodekan, nötigenfalls den weiteren Amtsvorgängern ob. § 31, Abs.1 gilt sinngemäß.

Wird das Dekanat früher als 3 Monate vor dem bestimmungsgemäßen Ende erledigt, so erfolgt nach Maßgabe des § 47 Neuwahl für den Rest der Amtszeit.

§ 49

Der Dekan führt die Geschäfte der Fakultät. Er ist dafür verantwortlich, daß die Fakultät die ihr gemäß § 50 obliegenden Aufgaben erfüllt. Er hat die Fakultätssitzungen einzuberufen. Er führt den Vorsitz in den Verhandlungen der Fakultät und in den Sitzungen der von ihr bestellten Ausschüsse sowie bei den für die Engere Fakultät erforderlichen Wahlen. Er bereitet die Fakultätsbeschlüsse vor und führt sie aus. Die Habilitationen und Promotionen werden von ihm vollzogen. Er verwaltet die der Fakultät zur Verfügung stehenden Gelder gemäß den Bestimmungen der Fakultätssatzung. Bei Mißhelligkeiten zwischen Mitgliedern der Engeren oder Weiteren Fakultät liegt dem Dekan die Pflicht der Vermittlung ob.

§ 50

Die Engere Fakultät hat die Beratung und Beschlußfassung über die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Dekan oder der Weiteren Fakultät zugewiesen werden. Insbesondere liegt ihr die Sorge für das zur Fakultät gehörende Unterrichts- und Forschungsgebiet ob. Sie hat für die Vollständigkeit des Unterrichts auf ihrem Gebiet unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der nicht zur Engeren Fakultät gehörenden Dozenten und der Studenten in der Weise zu sorgen, daß die Studierendauer in angemessener Reihenfolge über alle Hauptfächer ihres Studienbereiches Vorlesungen und Übungen zu besuchen.

Sie hat das Vorlesungsverzeichnis zu beraten.

Ist die Vollständigkeit des Studienplanes, die in erster Linie durch beamtete Dozenten und die mit Lehraufträgen betrauten Privatdozenten zu gewährleisten ist, nicht zu erreichen, so hat die Engere Fakultät unter Darlegung der Gründe dem Minister Anzeige zu erstatten und dementsprechende Anträge zu stellen.

Die Engere Fakultät hat darüber zu wachen, daß die Vorlesungen rechtzeitig begonnen, nicht ohne genügenden Grund unterbrochen und nicht vorzeitig geschlossen werden.

Über die Fakultätssitzungen sind Niederschriften anzufertigen. In der Abstimmung ist die einfache Mehrheit ausschlaggebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Dekans.

§ 51

Die Engere Fakultät hat das Recht, im Namen der Hochschule akademische Grade nach Maßgabe der Promotionsordnung zu verleihen. Die Promotionsordnung wird von der Engeren Fakultät mit Genehmigung des Ministers erlassen.

In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher oder gleichwertiger schöpferischer Leistungen kann die Engere Fakultät den Doktorgrad Ehren halber verleihen. Ein solcher Beschluß erfolgt in 2 Lesungen. Bei der 2. Lesung ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Engeren Fakultät erforderlich. Weiterhin ist die Stellungnahme des Senats gemäß § 39, Punkt 6, einzuholen.

§ 52

Die Engere Fakultät sorgt durch Zulassung von Privatdozenten nach Maßgabe der von ihr mit Genehmigung des Ministers erlassenen Habilitationsordnung für den Nachwuchs im akademischen Lehramt. Sie hat jede Habilitation dem Minister und dem Rektor anzuzeigen.

§ 53

Die Engere Fakultät reicht dem Senat Anträge auf Erteilung von Lehraufträgen und Lektoraten ein.

§ 54

Die Engere Fakultät hat das Recht, Anträge auf Ernennung zum Honorarprofessor oder zum außerplanmäßigen Professor dem Minister einzureichen.

§ 55

Vor der Besetzung planmäßiger Professuren ist dem Minister ein Gutachten der Engeren Fakultät mit drei Personalvorschlägen einzureichen.

§ 56

Der Weiteren Fakultät liegen ob:

1. Die Entgegennahme des Berichtes des Dekans über die wichtigeren Erlasse des Ministers sowie über wichtigere Beschlüsse des Senats, des Konzils und der Engeren Fakultät,
2. Die Stellungnahme zu akademischen Standesangelegenheiten.

Die Beschlüsse der Weiteren Fakultät haben die Bedeutung von gutachtlichen Äußerungen. Sie sind auf besonderen Beschluß dem Minister unter Beifügung eines Berichts der Engeren Fakultät einzureichen.

§ 57

Für die Erledigung der Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich beider Fakultäten berühren, sind von diesen gemeinschaftliche Ausschüsse zu bilden. Den Vorsitz führt, soweit nichts Abweichendes beschlossen wird, der nach der Folgeordnung der planmäßigen Professoren dienstälteste Dekan.

Bei Berufungen und Beförderungen, die den Bereich der anderen Fakultät angehen, ist die andere Fakultät zu hören. In Berichten an den Minister ist eine abweichende Stellungnahme erkennbar zu machen.

Die Fakultäten sind berechtigt, zu Habilitations- und Promotionsprüfungen Angehörige der anderen Fakultät in freier Auswahl als Referenten und als Prüfer mit Stimmrecht zuzuziehen.

VI. Das Konzil und die akademische Vollversammlung.

§ 58

Dem Konzil gehören an:

1. die planmäßigen Professoren,
2. die emeritierten planmäßigen Professoren mit beratender Stimme,
3. die Honorarprofessoren,
4. die außerplanmäßigen Professoren und die Privatdozenten nach einer von der Fakultät bestätigten Lehrtätigkeit von wenigstens 4 Semestern an der Bergakademie Clausthal

§ 59

Der Rektor hat das Recht, das Konzil jederzeit unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung zu berufen. Er ist dazu verpflichtet, auf Antrag des Senats, ferner regelmäßig zu Beginn und gegen Ende des Semesters und endlich dann, wenn dies von 5 Mitgliedern unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt wird. Die Einladung soll in der Regel 14 Tage vorher erfolgen. Den Vorsitz im Konzil führt der Rektor.

Für den Geschäftsgang des Konzils gelten im übrigen entsprechende Grundsätze wie für den Senat, doch ist Abstimmung durch Umlauf ausgeschlossen.

§ 60

Die Aufgaben des Konzils sind:

1. Wahl des Rektors und der Wahlsekatoren
2. Entgegennahme der Berichte von Rektor und Senat
3. Beschlußfassung über Vorschläge zur Änderung der Hochschulverfassung
4. Beschlußfassung über den Studienplan
5. Beratung über Fragen der Zulassung zum Studium
6. Beschlußfassung über Änderungen der Prüfungsordnung
7. Beschlußfassung über Ernennung zu Ehrenbürgern auf Vorschlag des Senats (§ 39)
8. Beschlußfassung über Angelegenheiten, die dem Konzil vom Rektor oder Senat zur Erledigung überwiesen sind
9. Gutachtliche Äußerung in wichtigen allgemeinen Fragen des Hochschulwesens.

§ 61

Die Zugehörigkeit zur Hochschule durch Ernennung zum Ehrenbürger kann auf Vorschlag des Senats Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Hochschule besonders verdient gemacht haben. Ein solcher Beschluß der Verleihung erfolgt in zwei Lesungen und bedarf in der zweiten Lesung einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Konzils.

§ 62

Der Rektor ist jederzeit berechtigt, die Gesamtheit der Hochschullehrer zu einer akademischen Vollversammlung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel aller Mitglieder des Lehrkörpers muß die Einberufung erfolgen.

(VII. Der Hochschulbeirat)

VIII. Die Institute.

§ 63

Die Institutsdirektoren werden aus der Zahl der Hochschullehrer vom Minister ernannt.

Die Direktoren haben unter Beachtung der dafür bestehenden Vorschriften den Betrieb innerhalb der ihnen übertragenen Institute zu beaufsichtigen. Sie sind verpflichtet, darüber dem Rektor auf dessen Anfrage Auskunft zu erteilen. Die Direktoren erteilen den in ihren Instituten beschäftigten Assistenten, Angestellten und Arbeitern Anweisungen für die Ausführung der Dienstobliegenheiten im Rahmen ihrer Institute.

Die Vorschläge über Einstellung, Überweisung oder Entlassung von Assistenten, Angestellten und Arbeitern für die Institute sind vom Institutsdirektor dem Rektor einzureichen.

Die Direktoren sind für die Erhaltung und Benutzung der ihnen unterstellten Einrichtungen verantwortlich. Ihnen steht grundsätzlich die Verfügung über die Räume und Lehrmittel der genannten Einrichtungen zu.

Dabei ist die Forschungs- und Lehrtätigkeit aller Dozenten durch Freistellung eines Hörsaales, eines Arbeitsplatzes und des Lehrmaterials, soweit die Räume, die Geldmittel und die allgemeinen Unterrichtsinteressen es gestatten, zu fördern.

§ 64

Ist einem Institut der Vertreter eines mit eigenen Haushaltsmitteln ausgestatteten selbständigen Faches angegliedert, so verwaltet er die seiner Fachabteilung zugeteilten Lehr- und Forschungsmittel unter eigener Verantwortung selbständig wie ein Institutsdirektor. § 65 gilt sinngemäß.

§ 65

Die näheren Vorschriften über die Verwaltung und Benutzung der Institute werden von den Direktoren erlassen.

§ 66

-----

§ 66

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Hochschulbibliothek keine Anwendung; für sie gelten Sonderbestimmungen, die Rektor und Senat erlassen.

IX. Die Studenten

§ 67

Das akademische Bürgerrecht wird durch Immatrikulation erworben. Das Nähere bestimmt eine nach Anhörung des Senats vom Niedersächsischen Kultusminister erlassene Immatrikulationsordnung.

§ 68

Das akademische Bürgerrecht erlischt

1. auf Antrag durch Erteilung des Abgangszeugnisses,
2. durch nicht genehmigte sechsmonatige Abwesenheit vom Hochschulort,
3. bei Nichtbelegen der vorgeschriebenen Zahl von Vorlesungen und Übungen,
4. beim Ausschluß vom weiteren Studium nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung,
5. durch rechtskräftige disziplinarische Entfernung von der Hochschule oder Ausschluß vom Studium überhaupt,
6. mit rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
7. durch Widerruf der Immatrikulation.

In den Fällen der Ziffer 2 bis 4 und der Ziffer 7 erlischt das akademische Bürgerrecht mit Bekanntgabe an den Studenten, in den Fällen der Ziffern 5 und 6 mit der Rechtskraft der Entscheidung.

§ 69

Die Rechte und Pflichten der immatrikulierten Studenten (akademisches Bürgerrecht) werden im einzelnen durch die Satzung und durch sonstige vom Rektor und Senat oder dem Minister erlassene Bestimmungen geregelt.

§ 70

Der Rektor ist berechtigt, eine allgemeine Studentenversammlung unter seinem Vorsitz einzuberufen.

§ 71

An der Hochschule besteht eine "Studentenschaft", wenn sie den besonderen Bestimmungen des Staatsministeriums entsprechend die staatliche Anerkennung gefunden hat.

§ 72

Die Anerkennung studentischer Vereinigungen erfolgt durch den Rektor und Senat gemäß der Ordnung für die Anerkennung studentischer Vereinigungen.



## X. Vorlesungen und Übungen

### § 73

Das Hochschuljahr umfaßt 2 Semester. Die Vorlesungen beginnen in der Regel im Sommersemester am 2. Mai, im Wintersemester am 1. November, sie enden am 31. Juli bzw. 28. Februar.

### § 74

Die Vorlesungen und Übungen (einschl. Seminarübungen) werden öffentlich oder privat oder privatissime gehalten. Die öffentlichen Vorlesungen und Übungen sind unentgeltlich, für Privatvorlesungen ist im Rahmen der Gebührenordnung eine Gebühr zu entrichten. Die Privatissima, die mit beschränkter Teilnehmerzahl gehalten werden, sind entweder unentgeltlich oder nach Maßgabe der Gebührenordnung entgeltlich.

Es steht jedem bei der Hochschule immatrikulierten Studenten frei, innerhalb der ersten 4 Wochen des Semesters öffentliche und Privatvorlesungen auch ohne vorheriges Belegen dreimal zu besuchen.

### § 75

Die Vorlesungen und Übungen werden im Vorlesungsverzeichnis und am Schwarzen Brett für jedes Semester angekündigt. Nur über angekündigte Vorlesungen werden amtliche Zeugnisse ausgestellt.

Das Vorlesungsverzeichnis wird auf Grund der Ankündigungen der Dozenten zusammengestellt und veröffentlicht.

Wenn Vorlesungen und Übungen abweichend vom Vorlesungsverzeichnis gehalten oder nicht gehalten werden, so ist davon dem Rektor und dem zuständigen Dekan Mitteilung zu machen.

Die Dekane haben für eine zweckmäßige Verteilung der Vorlesungs- und Übungsstunden ihrer Fakultät auf die verschiedenen Wochentage zu sorgen.

### § 76

Öffentliche und private Vorlesungen und Übungen finden in der Regel in den Räumlichkeiten der Hochschule und ihrer Institute statt. Die Verteilung der Hörsäle erfolgt entsprechend dem Bedarf. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Verteilung der Hörsäle entscheidet der Rektor.

### § 77

Jeder planmäßige Professor ist für die vollständige Vertretung des ihm übertragenen Faches verantwortlich. Im übrigen ist jeder Dozent verpflichtet, die von ihm angekündigten Vorlesungen und Übungen zu halten, sofern sich innerhalb der Belegfrist wenigstens 3 Hörer bei ihm gemeldet haben.

## XI. Die Beamten der Hochschule

### § 78

Die Beamten der akademischen Behörden werden nach Anhörung des Senats, die der Institute nach Anhörung des Direktors ernannt. Die Ernennung erfolgt bei den Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 durch den Rektor, bei allen übrigen durch den Minister.

Die Beamten der akademischen Behörden werden vom Rektor, die der Institute vom Institutsdirektor vereidigt.

### § 79

Die Beamten der akademischen Behörden unterstehen der Dienstaufsicht des Rektors, die der Institute der ihres Direktors.

### § 80

Die Obliegenheiten der vorgenannten Beamten werden, soweit erforderlich, durch besondere Bestimmungen des Ministers geregelt.

## XII. Der Betriebsrat

### § 81

Die Aufgaben und die Rechtsstellung des an der Hochschule gebildeten Betriebsrates richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der mit ihm getroffenen Betriebsvereinbarung sowie nach § 35 dieser Verfassung.